Nr. 114. 1849.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 22. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1692. (3) Nr. 15932.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat auf Grund des §. 11 des a. h. Patentes vom 4. März l. J., wegen Einführung eines allgemeinen Reichsgesetzblattes, in Uebereinstimmung mit dem hohen k. k. Justiz-Ministerium, Nachstehendes zu verfügen befunden: Erstens. Die Correspondenz des k. k. Redactions-Bureaux des Reichsgesetz- und Regierungsblattes ist „in Angelegenheiten des Reichsgesetzblattes" nicht bloß mit sämmtlichen k. k. Behörden, sondern auch mit den Redactionen und Verlags-Unternehmungen der verschiedenen Landesregierungs-Zeitungen, gleichwie mit den in den verschiedenen Kronländern schon errichteten oder noch zu errichtenden Filial-Absatzorten des Reichsgesetzblattes, wozu größtentheils Privatbuchhandlungen werden bestimmt werden, portofrei zu behandeln. — Zweitens. In den nämlichen Angelegenheiten ist ferner portofrei zu behandeln die unmittelbare Correspondenz der k. k. Hof- und Staatsdruckerei mit den so eben genannten Behörden, Zeitungs-Unternehmungen und Filial-Absatzorten. Jede dieser unter 1 und 2 erwähnten Correspondenzen muß auf der Adresse mit den Worten: „in Angelegenheiten des Reichsgesetzblattes" bezeichnet seyn. — Drittens. Die Versendung des Reichsgesetzblattes, so wie auch der Landesgesetz- und Regierungsblätter von Wien an sämmtliche Herren Länderchefs und Filial-Absatzorte und von den Herren Länderchefs an die verschiedenen k. k. Behörden in den Kronländern, gleichwie an die Gemeinden, insoweit für die letzteren die k. k. Fahrpost-Communication reicht, hat auch bei der Fahrpost portofrei zu geschehen, jeder solchen Sendung muß das Wort „Reichsgesetzblätter" oder „Landesgesetzblätter" beigesetzt seyn. — Was hiemit in Folge hohen Ministerial-Erlasses des Innern vom 7. v. M., Z. 5866, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird. — Laibach am 3. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. 1691. (3) Nr. 16408.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Se. k. k. Majestät haben auf den übereinstimmenden Antrag der Minister des Aeußern, des Innern und der Justiz mit allerhöchster Entschließung vom 26 Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die Montenegriner bei den von österreichischen Behörden abzuhandelnden Verlassenschaften gegen Beibringung der Reversalien rücksichtlich der gleichen Behandlung österr. Staatsbürger bei Eröffnung von Verlassenschaften in Montenegro, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und mit Rückwirkung dieser Verordnung auf bereits eröffnete, jedoch noch nicht eingeantwortete Verlassenschaften als erbfähig mit den durch die a. h. Entschließungen vom 23. Juni 1825 und 11. October 1845 festgesetzten Beschränkung anzusehen seyen, daß diese Begünstigung auf die Fähigkeit, Grund und Boden im österr. Gebiete zu besitzen, nicht auszudehnen, sondern in einem solchen Falle nur der aus einer binnen peremptorischer Frist erfolgten Veräußerung erzielte Erlös als Gegenstand des dem montenegrinischen Erben oder Legatar zu erfolgenden Nachlasses zu behandeln ist. — Welche a. h. Bestimmung in Folge hohen Ministerial-Erlasses des Innern vom 18. l. M., Z. 16898, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 29. August 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. 1700. (3) Nr. 18016.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Aufstellung eines provisorischen Gefällenamtes in den Räumen des Laibacher Staatseisenbahnhofes — Da demnächst der Betrieb der k. k. Staatseisenbahn auf der Strecke von Cilli nach Laibach seine Amtswirksamkeit beginnen wird, so hat die k. k. steierm.-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung laut Eröffnung vom 7. d. M., Z. 7339, unter gleichzeitiger Anzeige an das hohe Finanz-Ministerium zur Vollziehung der auf die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und auf das Verzehrungssteuergesetz sich gründenden Amtshandlungen über jene Gegenstände, welche in dem Laibacher Bahnhofe anlangen, die Aufstellung eines provisorischen Gefällenamtes in den Räumen dieses Bahnhofes beschlossen. — Die Wirksamkeit dieses Amtes wird mit dem Tage beginnen, an welchem die Eisenbahnstrecke bis Laibach dem allgemeinen Verkehre eröffnet wird — Diese Verfügung wird mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reisenden und sonstigen Parteien, welche mittelst der Eisenbahn in Laibach anlangen und Gegenstände mit sich führen, die einer Zollcontroll- oder Verzehrungssteuer-Amtshandlung unterliegen, sich zur Vollziehung der letztern bei dem gedachten Gefällsamte zu stellen verpflichtet sind. — Laibach am 14. September 1849.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1686. (3) Nr. 9062.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Franz Felix Freiherrn v. Lazarini, Eigenthümers des Gutes Rutzing, sammt incorporirten Gülten, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der auf das Gut Rutzing sammt incorporirten Gülten pro rusticale lautenden 4proc. Aerarial-Getreidelieferungs-Obligation Nr. 6786, ddo. 1. Nov. 1797, pr. 30 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 7. Sept. 1849.

Z. 1693. (3) Nr. 227. M.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird bekannt gemacht: Es sey die bis 12. August 1849 unter der Firma: „Kraschovitz & Trinker" geführte Current- und Modewaren-Handlung aufgelöset, der bezügliche Gesellschafts-Auflösungs-Vertrag ddo. Laibach am 3. Sept. 1849 und die neue Dita: „Johann Kraschovitz" zur Fortführung dieser Handlung in den dießgerichtlichen Mercantil-Büchern protocollirt worden.

Laibach am 4. Sept. 1849.

Z. 1699. (3) Nr. 9231.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werden verschiedene, zum Verlasse nach Franz Kunauer gehörige Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effecten am 28. d. M., früh 9 Uhr in dem Hause Nr. 17, hier in der St. Peters-Vorstadt gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft.

Laibach am 11. September 1849.

Z. 1670. (3) Nr. 7022.

Kundmachung,

betreffend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersehenden Steuerbezirken, und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeboten wird: 1. Die Verhandlungen zur Verpachtung werden nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen. Die auf ein Jahr mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung eingegangenen Pachtverträge werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe von Seite der Parteien bis inclusive 15. Juli von Seite des Aerars aber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündet werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Aufkündungen wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1852 erlöschen jedoch die mit dem obigen Vorbehalte abgeschlossenen Verträge auch ohne vorhergegangene Aufkündung. — Die ohne obigem Vorbehalte abgeschlossenen Pachtverträge erlöschen mit Ende des Verwaltungsjahres 1850 von selbst — Für den Fall eintretender Tariffs- oder Gesetzes-Aenderungen haben nachstehende Bestimmungen Platz zu greifen: — Wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten; es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpuncte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. — 2. Aus dem angeschlossenen Ausweise

sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — **3.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunct der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälls-Behörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — **4.** Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben. — **5.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindezuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhipothecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefertigten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcassa, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — **6.** Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke, werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgeboten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, im welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeinde-Zuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgeboten, und gesonderte Anbote für die Gemeinde-Zuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrer Bezirke, in soferne sie bei derselben Tagsatzung ausgeboten werden,) was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist, und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag, der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesammtanbot bestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzeln-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesammtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme — **7.** Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. Es können übrigens auch für beide zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote gemacht werden. — **8.** Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte **5** angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte **5** zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dorterwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte **6** aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteyen, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingnissen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingnisse (welche daher vorläufig bei den im Puncte **11** dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden. — e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagenstämpel unterliegen, und für die Offerenten von dem Zeitpuncte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage .||. zu ersehen. — Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitern Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitations-Act, und es wird bis zu dem Zeitpuncte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — **9** Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretalanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautions-Depositen zurückgestellt. — **10.** Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben eben so, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirks-Obrigkeit zur weitern Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — **11.** Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der k. k. küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — **12.** Die Licitation beginnt an dem

festgesetzten Tage pünctlich um die 9te Stunde Vormittags. — K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung — Capo d'Istria den 10. Sept 1849

Formulare eines schriftlichen Offertes.

Von Innen. — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke, (folgt der Name des Steuerbezirkes), oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . 18 . . den Jahrespachtschilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . . und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder, lege die Cassa-Quittung über das erlegte Vadium bei. — . . am . . . . 18 . . . — (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — Von Außen. — (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke)

Ausweis

zur Kundmachung für die Verzehrungssteuer = Pachtversteigerung.

Post-Zahl.	Name der Steuerbezirke	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer u. des Gemeindezuschlages, besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis für die Verzehrungssteuer fl.	kr.	Ausrufspreis für den Gemeinde Zuschlag fl.	kr.	Ausrufspreis Zusammen fl.	kr.	Ort und Tag der vorzunehmenden Versteigerung		Zeitpunct bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
1	der ganze politische Bezirk Montona	Wein Branntwein Fleisch	— — —	2169 427 1028	54 32 34	— — —	— — —	2169 427 1028	54 32 34			
2	der ganze politische Bezirk Parenzo	Wein Fleisch Branntwein	Zusammen . .	—	—	—	—	3626	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo-d'Istria.	am 11. October 1849.	bis 30. September 1849 um 12 Uhr Mittags.
			Stadtgemeinde Parenzo									
			Wein 0% Fleisch 30% Branntwein 30%	2622 1051 220	26 3/4 37 2/4 38 2/4	— 315 66	— 29 1/4 11 3/4	2622 1367 286	26 3/4 6 3/4 50 1/4			
			die übrigen Gemeinden									
			Wein 0% Fleisch 0% Branntwein 0%	1376 224 147	31 21 3/4 43 2/4	— — —	— — —	1376 224 147	31 21 3/4 43 2/4			
			Zusammen . .	—	—	—	—	6025	—			

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Capo d' Istria den 10. September 1849

Z. 1701. (3) Nr. 6361. VI.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr **1850**, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Gubernial-Currende vom **20.** Juni **1836**, Zahl **13938**, verfaßten und mit dem **10%** Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis **24.** September **1849** Mittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche mit dem **10%** Vadium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für Wein, Weinmost u. Maische, dann Obstmost Verz.-Steuer fl.	kr.	Ausrufspreis für Fleisch Verzehrungs-Steuer fl.	Termin für die schriftlichen Offerte
Idria Jelitschenverch Kanomle Sairach Voisku	Idria	**25.** Sept. **1849** um **10** Uhr Vormitags	k. k. Cam. Bezirks-Verwaltg. in Laibach	**5344**	**24**	**956**	
				6300 fl. **24** kr.			

Den zehnten Theil dieser Aufrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Loitsch eingesehen, wie auch aus der Laibacher Zeitung Nr. **107**, **108** und **109** ersehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am **14.** September **1849.**

Z. 1704. (2) Nr. 2948.

Kundmachung.

Das Finanz-Ministerium hat die Verfügung getroffen, daß es von der Abfuhr der in Banknoten erliegenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse gegen dem abzukommen habe, daß die Depositenämter diese Depositen unmittelbar bei dem Zahlamte gegen **3**perc. Central-Casseanweisungen einwechseln, welche, wenn ein Deposit an die Partei zu erfolgen kommt und die Zahlung in Banknoten gefordert wird, wieder gegen letztere bei dem Zahlamte eingewechselt werden. Die Depositenämter haben sich unmittelbar an die Provinzial-Zahlämter zu wenden, welche ihnen für den eingesendeten Betrag die entsprechende Summe in **3**perc. Central-Casseanweisungen, und ebenso für die letzteren, wenn es gefordert wird, die entsprechenden Beträge in Banknoten zumitteln werden. — Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit Erlaß vom **2.** August **1849**, Z. **957**-H. M., angeordnet, daß die erwähnten Sendungen von Banknoten oder Central-Casseanweisungen, sowie die bezügliche Correspondenz zwischen den Depositenämtern und den Provinzial-Zahlämtern bei der Auf- und Abgabe portofrei behandelt werde. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den **4.** Sept. **1849.**

Z. 1705. (2) Nr. 3220.

Kundmachung.

Bei dem Oberpostamte in Lemberg ist die Stelle eines controllirenden Offizials, mit dem Jahresgehalte von **800** fl., gegen Erlag der Dienstcaution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiermit der Concurs mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber die gehörig instruirten Gesuche, unter

Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, insbesonders der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, längstens bis **30.** September **1849** im vorgeschriebenen Wege bei der Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen haben. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den **6.** Sept. **1849.**

Z. **1697.** (2) Nr. **7936.**

Concurs-Kundmachung

der k. k. steierm.-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Wegen Besetzung einer Kanzleiassistenten-Stelle mit **300** fl. oder **250** fl.) — Im Bereiche dieser Cameral Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzleiassistenten-Stelle, mit dem Gehalte von jährl. **300** fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder wenn für den Fall der graduellen Vorrückung eine Kanzleiassistenten-Stelle mit **250** fl. erledigt werden sollte, diese zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, d. i. durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens **10** October **1849** bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — Es ist sich in den Gesuchen über die zurückgelegten Studien, die Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse im Zoll-, Verrechnungs- und Manipulationsfache, über Sprachen und sonstige Eigenschaften und Kenntnisse, so wie über eine tadellose Moralität auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob der Bittsteller, und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Gratz am **10.** September **1849.**

Z. **1698.** (2) Nr. **10751.**

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadtl wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehr. Steuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschanke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkaufe, in den unten angeführten Bezirken und Hauptgemeinden, unter denselben Bestimmungen und Vertragsbedingungen, welche für das V. J. **1849** vorgeschrieben waren, für das V. J. **1850** mit oder ohne Vorbehalt der Vertrags-Aufkündigung, an den nachbenannten Tagen versteigerungsweise ausgeboten, und hiebei das bisherige Verfahren, durch Annahme schriftlicher Offerte und mündlicher Anbote, beobachtet werden wird.

Der Verzehrungssteuerbezug wird ausgeboten		Gegen den Ausrufspreis						Die Versteigerung wird Statt finden	
für die Hauptgemeinde	im Bezirke	für den Ausschank fl.	kr.	für den Fleischverkauf fl	kr	Zusammen fl.	kr.	in der Amtskanzlei	am
Hönigstein Wrußnitz Stopitsch Töplitz	Neustadtl	3158	—	793	—	3951	—	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadtl	28. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Arch Gurkfeld Bründel	Gurkfeld	5528	—	1674	—	7202	—	des k. k. Bezirks-Commissariates Gurkfeld.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Nassenfuß St. Margarethen St. Kanzian	Nassenfuß	2961	—	880	—	3841	—	des k. k. Bezirks-Commissariates Nassenfuß.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Weichselberg St. Marein Preschgain	Weichselberg	6582	—	1938	—	8520	—	der k. k. Bezirks Obrigkeit Weichselberg.	am 1. October 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Soderschitz	Reifnitz	1226	—	454	—	1680	—	des k. k. Bezirks-Commissariates Reifnitz.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Möttling	Krupp	2154	—	524	—	2678	—	der Bezirksobrigkeit Krupp.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.

Schriftliche, mit **10** % Vadium belegte, mit der Bezeichnung des Pachtobjectes an der Außenseite versehene, versiegelte Offerte werden nur bis **27.** September **1849** 12 Uhr Mittags in der Amtskanzlei des Cameral-Bezirks-Vorstehers in Neustadtl angenommen. Mündliche Licitanten werden ebenfalls den **10.** Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen haben. — Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingnisse können bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, den betreffenden k. k. Bezirks-Commissariaten und Bezirksobrigkeiten, bei den k. k. Finanzwach-Obercommissären in Gottschee und Möttling, und bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Treffen und Landstraß eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadtl am **14.** September **1849.**

Z. **1684.** (2) Nr. **1974.**

Edict.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Senosetsch wird bekannt, daß zur Verpachtung des Bretter- und Holzwaren-Aufschlages im Markte Senosetsch, für die drei Jahre **1850**, **1851** und **1852**, der **28.** Sept. l. J., früh **9** Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei angeordnet werde. Die Einhebung des für den Senosetscher Schulfond bestimmten Bretter- und Holzwaren-Aufschlages wird auf die drei Jahre, seit **1.** November **1849** bis **31.** October **1852**, dem Meistbietenden überlassen und bemerkt, daß Jeder, der an der Pachtung Theil nehmen will, sich bei der Licitation mit dem Grundbuchsextracte und einer Schätzung über sein Realvermögen auszuweisen, und der Ersteher eine Caution von **200** fl. bar zu erlegen haben wird. — Die Licitationsbedingnisse können täglich hier eingesehen werden. — K. K. Bezirkscommissariat Senosetsch am **12.** Sept. **1849.**

Z. 1679. (2) Nr. 2431.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Mathias Ivanetizh von Neumarktl, wider Thomas Vorschnik von Rakitna, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 16. April 1845 noch schuldigen 89 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Rakitna H.-Nr. 64 liegenden und dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb.-Nr. 364 einverleibten Viertelhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1222 fl. 40 kr., und des Mobilars, als: zweier Pferde, einer Kuh und eines Schweines, im Schätzungswerthe von 90 fl. bewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstermine auf den 1. und 31. October und den 29. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Viertelhube, wie die Fahrnisse, bei der 1. und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse erliegen während den Amtsstunden hieramts zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 13. August 1849.

Z. 1685. (2) Nr. 2958.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft des minderj. Erben des zu Tschernemi am 19. Juli d. J. gestorbenen Verwalters der D. O. Commenda Tschernemi, Peregrin Costa, die öffentliche Versteigerung, der zu dessen Nachlasse gehörigen, in Vieh, Einrichtungsstücken, Kleidung, Leibes- und Bettwäsche bestehenden Fahrnisse bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 21. d. M., Vormittag von 9 — 12 Uhr, und Nachmittag von 3 — 6 Uhr, und nöthigenfalls auch auf die folgenden Tage in Tschernemi angeordnet worden.

Zugleich werden hiemit alle Jene, welche auf diesen Nachlaß was immer für Ansprüche zu machen gedenken, wie auch die Schuldner des Nachlasses aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche und bezüglichen Schulden bei der hiezu auf den 11. October d. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung, und zwar die ersteren bei Vermeidung der Folgen des §. 814, b. G. B. anzumelden und zu liquidiren.

Bezirksgericht Krupp am 9. September 1849.

Z. 1682. (2) Nr. 2733.

Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Hrn. Casper Kandutsch, durch den Hrn. Dr. Wurzbach, die mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 18. Juli 1849, Z. 2225, auf den 30. August und 29. September l. J. angeordneten executiven Feilbietungen der, dem Hrn Joseph Novak, vulgo Marga gehörigen, im Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb.-Nr. 111 vorkommenden, zu Podpetsch bei Oberlaibach gelegenen, auf 5658 fl. 55 kr gerichtlich geschätzten Drittelhube, und des auf 636 fl. 45 kr. bewertheten Mobilars aufgehoben, die auf den 29. October l. J. angeordnete dritte Feilbietung als die 1. bestimmt, zur Vornahme der zweiten die Tagsatzung, auf den 29. November l. J. und der 3. auf den 7. Jänner k. J., Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Podpezh mit dem Beisatze angeordnet, daß weder die Realität noch die Fahrnisse bei den beiden ersten Feilbietungen unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse liegen hier zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 29. August 1849.

Z. 1680. (2) Nr. 2278.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ersuchschreiben des k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach v. 7. Juli l. J., Z. 5722 und 6662, zur Verpachtung der in den Verlaß des verstorbenen Johann Kopatsch gehörigen, hinter Marga gelegenen Wiese Serniza, auf sechs aufeinander folgende Jahre den Termin auf den 21. Sept. l. J., Vormittag um 9 Uhr in Loco der Realität angeordnet, wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 9. August 1849.

Z. 1678. (2) Nr. 2791.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Frau Maria Golob und des Hrn. Franz Golob, Vormünder der minderj. Johann Golob'schen Kinder: Johanna, Franz und Antonia Golob von Oberlaibach, zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 7. August l. J. verstorbenen Hausbesitzer, Johann Golob von Oberlaibach, Hs.-Nr. 140, eine Tagsatzung auf den 29. September l. J. vor diesem Gerichte angeordnet.

Die Verlaßgläubiger werden daher aufgefordert, bei derselben so gewiß ihre Forderungen anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 30. August 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1736. (1) Nr. 18027.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Aufhebung des Münzausfuhr-Verbotes. — Der Ministerrath hat in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, das mit den Erlässen des Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April, 19. Juni und 23. Juli 1848 angeordnete Verbot der Ausfuhr österr. Gold- und Silbermünzen, an allen Gränzen des Reiches mit dem 18. September d. J. außer Wirksamkeit zu setzen — Diese Verfügung wird in Folge der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 11. Sept. d. J. Z. 9952, mit Bezug auf die Gubernial-Kundmachungen vom 26. Juni und 29. Juli v. J., Z. 14720 und 17570, bekannt gemacht. — Laibach am 18. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. 1733. (1) Nr. 2094. P.

Kundmachung.

An dem k. k. Lyceum in Laibach ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes, mit welcher ein Gehalt jährl. 600 fl. und das nach dem Dienstalter sich regelnde Vorrückungsrecht in die höhern Gehaltsstufen pr. 700 und 800 fl. CM. aus dem krainischen Studienfonde, so wie die Verpflichtung zu außerordentlichen Vorlesungen über die höhere Exegese, gegen eine Remuneration von jährl. 150 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel wird zufolge hohen Erlasses des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 7 d. M., Z. $^{6172}/_{122}$, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden demnach hiemit aufgefordert, ihre mit den Belegen über literarische Befähigung zu der angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landeszeitung, bei dem k. k. illyr. Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 17. Sept. 1849.

Z. 1735. (1) Nr. 18310.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Eröffnung des Anlehens für die k. k. österr. Finanzen. — Die beiliegenden Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens werden in Gemäßheit der Anordnung des k. k Finanz-Ministeriums vom 16. September 1849, Z. 10117, mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens. Das eröffnete Anlehen hat in Einundsiebenzig Millionen Gulden Nominalbetrag, in vier- und einhalbpercentigen Staatsschuldverschreibungen, zu bestehen. — Zweitens. Diese Schuldverschreibungen, über Beträge von 1000, 500 und 100 fl. ausgefertiget, sind mit halbjährigen Zins-Coupons versehen, gegen deren Beibringung die fälligen Zinsen bei der Staatsschulden-Cassa in Wien erhoben werden können. — Drittens. So lange die Anlegung der verfallenen Zinsen in fünfperc Staatsschuldverschreibungen, von denen die Zinsen in Frankfurt a. M. oder Amsterdam ausbezahlt werden, gestattet ist, können dazu auch die verfallenen Zins-Coupons von den Staatsschuldverschreibungen des gegenwärtigen Anlehens verwendet werden. — Viertens. Für je 100 fl. dieser Staatsschuldverschreibungen sind 85 fl., d. i Achtzig fünf Gulden Conv. Münze, bar einzuzahlen. — Fünftens. Die Subscription beginnt am 22. Sept. d. J., und wird am 4. October d. J. geschlossen. — Sechstens. Nebst den in dem § 2 und 9 der beiliegenden Bestimmungen bemerkten Cassen ist das Wechselhaus Hope und Comp in Amsterdam zur Annahme der Subscriptionen, der Cautionen und der Raten-Einzahlungen bevollmächtiget. Bei diesem Wechselhause können daher die Einzeichnungen, der Erlag der Caution und die Raten-Einzahlungen mit demselben Erfolge Statt finden, als dieses bei den im §. 2 und 9 der Bestimmungen über die Eröffnung des gegenwärtigen Anlehens genannten Cassen gestattet ist. — Laibach den 20. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens. — Im Grunde des von Sr. Majestät am 8. Jänner 1849 sanctionirten Reichstagsbeschlusses wird ein Anlehen für die k. k. österreichischen Finanzen unter folgenden Bestimmungen aufgenommen — §. 1. Das Anlehen wird im Wege der freiwilligen Subscription (Einzeichnung) eröffnet. Jedermann ist es freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen theilnehmen kann, ist auf 1000 fl. Nominalwerth in Staatsschuldverschreibungen festgesetzt. Zwei oder mehrere Parteien können sich auch vereinigen, und vereint auf einen, nicht unter diesem mindesten Ausmaße stehenden Betrag einzeichnen Sie werden vereint als ein Subscribent betrachtet. — §. 2. Jeder Subscribent hat eine an das Finanzministerium gerichtete stämpelfreie Eingabe nach dem beiliegenden Formulare A. bei den Cassen der Nationalbank, den Provinzial-Zahlämtern und denjenigen Cassen oder Personen im In- und Auslande zu überreichen, welche als hiezu bestellt, mit einer abgesonderten Bekanntmachung bezeichnet werden, und bei welchem auch Blanquetten zu solchen Eingaben unentgeltlich zu haben sind. — §. 3. Jeder Eingabe muß die im §. 4. bestimmte Caution beigelegt werden. Ueber die mit der Caution versehene Eingabe wird dem Subscribenten auf Verlangen ein Certificat nach dem beiliegenden Formulare B eingehändigt werden. — §. 4. Die Caution muß zehn Perzent des nach der Subscription entfallenden Betrages der Einzahlung ausmachen, und ist in Barem zu erlegen. — §. 5. Insoferne die Gesammtsumme aller Supscriptionen den Betrag, auf den das Anlehen ausgeschrieben wird, um mehr als ein Fünftheil überschreiten sollte, werden die subscribirten Beträge von dem k. k. Finanzministerium — soweit solche über das bemerkte Maß im Ganzen hinausreichen — nur nach ihrem Verhältnisse zu der ganzen Anlehenssumme, jedoch immer nur in einer Ziffer angenommen, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist. — §. 6. Nach Maß, der dem § 5 gemäß erfolgenden Verminderung des Subscriptionsbetrages wird auch die Caution verhältnißmäßig herabgesetzt, und der das verminderte Maß der Caution überschreitende Betrag wird dem Subscribenten auf sein Verlangen zurückgestellt. — §. 7. Binnen 14 Tagen nach Ablauf des Subscriptionstermins wird durch die Wiener Zeitung die Gesammtsumme der erfolgten Subscriptionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei (so ferne der im §. 5 bemerkte Fall eingetreten wäre), auch bekannt gemacht, in welchem Verhältnisse eine Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe. — § 8. Die Einzahlung des subscribirten, oder des nach §. 5 verringerten Betrages hat in zehn gleichen monatlichen Theilbeträgen und zwar, nach dem die bei der Supscription erlegten Caution als eine Rate zu gelten hat: am 14 November und 15. December 1849; 15 Jänner, 15. Februar, 15. März, 15. April, 15 Mai, 14. Juni und 15. Juli 1850 zu geschehen. Jede einzelne Einzahlung muß einen Nominalbetrag des Anlehens umfassen, der durch 100 ohne Rest theilbar ist, wozu die im § 13 enthaltene Gestaltung der theilweisen Vorauszahlungen Mittel an die Hand gibt. — §. 9. Die Einzahlung ist in der Regel an die Hauptcasse der Nationalbank in Wien zu leisten. Den Subscribenten steht es aber frei, in der Subscriptionseingabe eine der Filialcassen der Nationalbank, oder, wo eine solche Filialcasse nicht besteht, die Provinzial-Einnahmscasse zu bezeichnen, an welche er die Einzahlung zu leisten wünscht. — Nach Maßgabe des sich äußernden Bedarfs werden zur Erleichterung der Subscribenten nach Thunlichkeit auch andere Staatscassen zur Uebernahme der Einzahlungen bestellt. — §. 10. Fünf oder dreipercentige Casse-Anweisungen, so wie Partial-Hypothekar-Anweisungen werden sowohl bei Erlag der Caution, als auch bei Rateneinzahlungen für bares Geld angenommen. Bei Partial-Hypothekar-Anweisungen, welche noch nicht verfallen sind, werden aber die fünfpercentigen, vom Tage des Erlages bis zum Verfallstage zu berechnenden Zinsen von der Partei bar zu vergüten seyn. — §. 11. Die Caution (§. 4.) wird als die erste Einzahlungsrate betrachtet. Nach erfolgter Einzahlung der zweiten Rate erhält der Subscribent gegen Rückstellung des Certifikats (§. 3) einen Anlehens-Interimsschein nach dem angeschlossenen Formulare C. und den der ersten Rate entsprechenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen, welche vom Tage der Einzahlung in halbjährigen Terminen verzinset werden. Auch wird der Betrag der Caution in dem mit §. 5 vorgesehenen Falle nach §. 6 richtig gestellt. Dagegen hat die eingezahlte zweite Rate als Caution zu gelten, und der derselben entsprechende Betrag von Staatsschuldverschreibungen wird dem Subscribenten erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution bildet. In solcher Weise ist jede später eingezahlte Rate als Caution zu behandeln, und bei Einzahlung derselben sind die Staatsschuldverschreibungen für die nächst vorhergehende Rate zu erfolgen Mit Einzahlung der zehnten Rate werden die der neunten und zehnten Rate entsprechenden Staatsschuldverschreibungen ausgehändiget. — §. 12. Der Anlehens Interimsschein ist bei Einzahlung einer jeden folgenden Rate vorzulegen, damit die geschehene Einzahlung der Rate darauf bestätiget werde. — §. 13. Jeder Subscribent kann alle oder mehrere Raten zugleich vor ihrer Verfallszeit entrichten und dafür den entsprechenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen beziehen. Eine theilweise Vorauszahlung der Raten ist zwar auch, jedoch nur dann gestattet, wenn der dafür entfallende Betrag von Staatsschuldverschreibungen durch 100 ohne Rest theilbar ist. — §. 14. Wer auch nur eine Rate nicht bis zum Verfallstage berichtiget, verliert die Caution, welche dem Staatsschatze zufällt. Für den Subscribenten aber ist bezüglich aller noch nicht eingezahlten Raten jedes Recht und jede Verpflichtung erloschen. — §. 15. Wer einen Betrag von mehr als 25,000 fl. subscribirt oder Subscriptionen in einem dieses Ausmaß überschreitenden Betrage sammelt, und mit der vorgeschriebenen Caution, dem §. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung gemäß, überreicht, erhält eine Provision von $^1/_4$ Percent des entfallenden Betrages der Einzahlung. — Anmerkung: Die Formularien sind den vertheilten Currenden angeschlossen.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1722. (1) Nr. 2038.

Kundmachung

wegen Aufnahme von Forstwesens-Candidaten.

Bei dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt werden zwei absolvirte Forstakademiker als Forstcandidaten zur probeweisen Verwendung aufgenommen, für welche, im Falle diese entsprechend befunden wird, die Diensteseinnahme als beeidete k. k. Forstpracticanten erfolgen wird. — Die Gesuche um diese Aufnahme, belegt mit dem Taufscheine, Absolutorium über die zurückgelegten forstwissenschaftlichen Studien, den sonstigen Studienzeugnissen, dann mit den legalen Beweisen der zeitweiligen Sustentationsfähigkeit, sowie endlich die Angabe der Sprachkenntnisse enthaltend, sind längstens bis Ende October d. J. bei diesem Oberbergamte einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt den 15. September 1849.

Z. 1690. (3)

Schulenanfang.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectorates wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum glücklichen Beginne der öffentlichen Studien an den hierortigen Lehranstalten für das Studienjahr 1849/50, die Abhaltung des feierlichen Hochamtes mit Anrufung des heil. Geistes, auf den 1. des künft. Monates October in der hiesigen Domkirche bestimmt ist, und den darauffolgenden Tag die allseitigen Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden.

Laibach den 10. Sept. 1849.

Z. 1681. (1) Nr. 2134.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in der Executions-Sache des Herrn Johann Gregoritsch von Laibach, durch Herrn Dr. Zwayer, wider Franz Draschler von Laase, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27 August 1847, Nr. 2130, noch schuldigen 100 fl. sammt Kosten pr. 6 fl. 30 kr. dann Zinsen und superexpensen, in die executive Feilbietung der für den Executen, auf den, an Sebastian Susmann vergewährten, zu Laase unter Hauszahl 2 et 8 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb Nr. 64 et 65 vorkommenden Realitäten mit dem Uebergabsvertrage vom 20 Jänner 1828, an älterlicher Entfertigung, mit 300 fl. und aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. Juni 1842 für 155 fl. haftenden Forderungen gewilliget und hiezu die Feilbietungs-Termine auf den 2. October, den 31. October und 28. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt, daß diese in die Execution gezogenen Forderungen bei der ersten und 2ten Feilbietung um um oder über den Nennwerth derselben, bei der dritten aber auch unter demselben übe lassen werden, und daß Jeder vor gemachten Anbote 10% des Nennwerthes der ausgerufenen Forderung als Vadium zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse, und die den Rechtstitel obiger, in die Execution gezogenen Forderungen darthuenden Urkunden e liegen zur Jedermanns Einsicht während den Amtsstunden hiergerichts bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 9. Aug. 1849.

Z. 1716. (1) Nr. 2744.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Kump von Neuberg, in die executive Feilbietung der dem Gregor Meußer gehörigen, im Grundbuche des Herzogthumes Gottschee sub Rect. Nr. 1495 vorkommenden 1/8 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nr. 9 in Wretzen, dann der demselben laut Relation vom 21. Juni l. J., Z. 199 gepfändeten Fahrnisse, bestehend in ein Paar Ochsen, einem Wagen und Wirthschaftsgeräthe, pcto. schuldiger 25 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die 1te Tagfahrt auf den 25. September, die 2te den 25. October und die dritte den 27. Novembe d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Wretzen mit dem Beisatze angeordne, daß diese Realität sammt Fahrnissen erst bei dem 3ten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 545 fl. und den Fahrnisse pr. 43 fl. 19 kr. werde hintangegeben we den Grundbuchsextrakt, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottsche am 31. August 1849.

Z. 1724.

Anzeige.

Unterzeichnete gibt sich die Ehre, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß sie mit dem 2. October l. J. ihren Schulcursus wieder beginnt, und daß sie auf wiederholtes Ansuchen sich entschlossen hat, künftig auch Zöglinge in gänzliche Pflege und Erziehung aufzunehmen. Nähere Auskunft wird hierüber ertheilt bis zu Michaeli im Zois'schen Hause, 3. Stock, Nr. 262, und nach diesem Zeitpuncte im Graf Thurn'schen Hause Nr. 211, in der Herrngasse.

Laibach den 20. September 1849.

Marie Feyerabend v. Engelberg.

Z. 1726.

Anzeige.

Am 10. October d. J. wird der am reizenden Veldeser See gelegene, sich der stärksten Frequenz erfreuende Gasthof „Petran," nebst Garten, Wirthschafts-Gebäuden, Zimmereinrichtungen rc., licitando aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige belieben sich daher bis zu diesem Termin bei der Eigenthümerin, Frau Gertraud Kliner, daselbst zu melden, wo sie das Nähere erfahren werden.

Z. 1737. (1)

Wohnungen zu vermiethen.

Auf der Gollmaierau Nr. 87, Polana-Vorstadt, ist von Michaeli angefangen eine Wohnung bestehend aus zwei Zimmern mit einem bequemen Rothherde und Kammer, halbjährig oder auch monatweise zu vermiethen.

Das Nähere ist beim Hausherrn zu ebener Erde zu erfragen.

Z. 1708. (2)

Anzeige.

Unterzeichnete hat die Bewilligung zur Errichtung eines Pensionates für Töchter aus den gebildeten Ständen erhalten. Hierauf reflectirenden Aeltern und Vormündern werden auf frankirte schriftliche Anfragen die gedruckten Statuten, in welchen die Tendenz der Anstalt klar ausgesprochen ist, eingesendet.

Rosalie Pirkhert,

Gratz, Dominikanergasse.
Institutsgebäude zum heil. Geist, 2. Stock

In der **Ignaz Al. Kleinmayr'**schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Stamm, Dr., das Gemeinde-Gesetz von 17. März 1849. Mit dem Anhange über die Geschäftsordnung für die Verhandlungen der Ausschüsse. Preis 20 kr. C. M. Prag 1849.

Fröhlich, M. A., theoretisch-practische Grammatik der illyrischen Sprache. Mit vielen Gesprächen, Uebungsstücken zum Uebersetzen und einem Wörterverzeichnisse. Wien 1850 fl. 1. 24 kr. C. M.

Montag, Jgn. Bernh., gründlichste und leichtfaßlichste Anweisung zum Schönschreiben. Weimar. Preis, ohne die Vorschriften, 18 kr. Mit Vorschriften 36 kr.

Wahlert, G. L. A., Handbuch der französischen, englischen und deutschen Umgangssprache, mit vergleichenden Anmerkungen zum Schul- und Hausgebrauche, so wie für Reisende. Bielefeld. 1849. 54 kr

Galba. Allgemeine Lebensphilosophie. Wien 1849. 1 fl. 30 kr.

Kirchsteiger, Math., **Prophezeiungen über die Zukunft** des Antichristen und der nachfolgenden Zeit, bloß allein gegründet auf die Aussprüche der heiligen Schrift. Linz 1849. 24 kr. C. M.

Jarnik, Urban, Versuch eines Etymologicons der slowenischen Mundart in Inneröstereich. Nach verläßlichen Quellen bearbeitet. Klagenfurt, 1 fl. C M.

Schul- und Reise-Taschen-Wörterbuch der italienischen und deutschen Sprache. Neue verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, 1 fl. 21 kr. C. M.

Hanusch, Dr. J., Vorlesungen über die allgemeinen Cultur-Geschichte der Menschheit. 1. Lief. Brünn, 1849. 24 kr. C. M.

Rieder Jos. Edm., Lehrbuch der Redekunst. Nach den ältesten Quellen und nach den Anforderungen der Jetztzeit. Gratz 1849. 2 fl. C M.

Z. 1635. (3)

In C. A. Hartleben's Verlag ist so eben erschienen und zu haben in Ign. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach:

Belletristisches Lese-Cabinet,

Lieferung 225—236, enthaltend:

Der Vicomte von Bragelonne,

Von Alexander Dumas. 1—6 Theil 2 fl. 24 kr.

Dieses Werk schließt sich genau an die »Musketire« und „Zwanzig Jahre nachher," und bildet den Schluß dieser schönen Romanten Trilogie des berühmten Verfassers. Wie in den ersten zwei Abtheilungen die Phantasie durch abenteuerliche, oft heitere, oft schaudererregende Begebenheiten gefesselt wurde, so gibt der Verfasser hier ein durch treffende Charakteristik der handlenden historischen Personen nnd frappante Ausmalung ausgezeichnetes Bild des Hoflebens unter dem kaum mündig gewordenen Ludwig XIV und dem verscheidenden, aber noch in seinen letzten Lebensäußerungen despotischen und selbst den König knechtenden Kardinal Mazarin. Es ist ein halbpolitischer Roman, der neben einer höchst anziehenden Lektüre auch zu einem interessanten Vergleich damaliger Zustände mit unserer Zeit Veranlassung bietet. Mazarin—Metternich! Diesen Vergleich stellt man unwillkürlich beim Lesen dieses Romans.

Die nächsten Lieferungen bringen als eben ganz neu in Paris erschienen:

Tausend und ein Fantom.

Von Alexander Dumas.

Die Liebschaften eines Narren,

von Montepin.

Noch kann man in die Pränumeration auf die X. Serie des Lese-Cabinents in 25 Lieferungen (223—247) eintreten, doch hört dieser wohlfeile Pränumerationspreis bei Erscheinung der Lieferung 238 auf und trrtt dann der Preis von 12 kr. für jede ein.

Alle 236 Lieferungen sind noch um 47 fl. 12 kr. zu haben.

Im Verlage von Ign. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach ist so eben erschienen und zu haben:

Systematische Darstellung

der

Gesetze und Verordnungen

über die

öffentlichen geistlichen Angelegenheiten in ihrem vollen Umfange,

für die

gesammten deutsch-erbländischen Provinzen

der öster. Monarchie.

Erster Theil

enthält: die Gesetze und Verordnungen von den Jahren

1740 bis 1780.

Laibach 1849. 9 1/2. Bogen brosch.

40 kr.

An die P. T. Herrn Subscribenten auf dieses Werk ist die Versendung bereits eingeleitet.